

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass die Pfändungstabelle, die das unpfändbare Einkommen definiert, auch für die Pfändungsfreigrenzen einer Kontopfändung zu Grunde gelegt wird.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, es sei nicht einleuchtend, dass eine Summe, die als Lohn unpfändbar sei, nach der Überweisung auf ein Konto pfändbar sein solle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 85 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Jeder Inhaber eines Girokontos hat seit dem 1. Juli 2010 einen Anspruch auf Umwandlung dieses Kontos in ein P-Konto, § 850k Absatz 7 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Automatisch besteht auf dem P-Konto zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages nach § 850c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2a ZPO, der seit dem 1. Juli 2013 1.045,04 Euro je Kalendermonat beträgt.

Das Gesetz sieht vor, dass der automatische Freibetrag je nach Lebenssituation des Kontoinhabers erhöht werden kann.

Bei der Erhöhung des Basispfändungsschutzes nach § 850k Absatz 2 ZPO ist zwischen einer Erhöhung um pauschale und um konkrete Beträge zu unterscheiden.

Die Erhöhung um die pauschalen Beträge des § 850c ZPO ist vorgesehen unter anderem bei Gewährung von Unterhalt aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (§ 850k Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a ZPO).

Die Erhöhung um die konkreten Beträge findet sich für

- a) einmalige Geldleistungen nach § 54 Absatz 2 SGB I,
- b) Geldleistungen zum Ausgleich der durch einen Körper- und Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwendungen nach § 54 Absatz 3 Satz 3 SGB I,
- c) Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung des Kindes vollstreckt wird.

Die nach § 850k Absatz 2 ZPO nicht von der Pfändung erfassten Beträge seines Guthabens auf dem P-Konto kann der Schuldner von seinem Kreditinstitut nur ausgezahlt verlangen, wenn er seinem Kreditinstitut durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Absatz 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist, § 850k Absatz 5 Satz 2 ZPO. Kann der Schuldner den Nachweis nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge zu bestimmen, § 850k Absatz 5 Satz 4 ZPO.

Im Interesse einer rationalen Bearbeitung setzt der Gesetzgeber auf freiwillige und einvernehmliche Lösungen der Beteiligten (BT-Drs. 16/7615, S. 20; BT-Drs. 16/12714, S. 19 f.). Das Vollstreckungsgericht soll nur in den Fällen, in denen z. B. die Gewährung von Unterhalt durch den Schuldner, der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld für das Kreditinstitut nicht offensichtlich ist, auf Antrag des Schuldners die Freibeträge für die Kontopfändung festsetzen müssen.

In allen weiteren Fällen entscheiden die Vollstreckungsgerichte wie auch bisher über die Höhe des pfändungsfreien Betrages. Durch § 850k Absatz 4 ZPO wird sichergestellt, dass in den bislang vom Gesetz für den allgemeinen Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen und gleichgestellten Einkünften vorgesehenen Fällen ein

anderer pfändungsfreier Betrag bestimmt werden kann. Dazu gehören auch Fallgestaltungen, die eine individuelle Berechnung oder umfassendere Abwägungsentscheidungen erfordern, § 850k Absatz 4 Satz 2 ZPO.

Ein Freibetrag, der sich nach den Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO richtet, kann aufgrund der Konzeption des neuen Pfändungsschutzrechts auf dem P-Konto nicht automatisch gewährt werden. Das Pfändungsschutzkonto unterscheidet seiner Systematik nach nicht mehr nach der Herkunft der Gutschriften auf einem Konto. Dieser neue Ansatz hat den Vorteil, dass weder die Kreditinstitute noch die Vollstreckungsgerichte nachprüfen müssen, ob das gepfändete Guthaben aus der Gutschrift von bestimmten geschützten Einkünften herrührt. Dies macht die praktische Handhabung des neuen Kontopfändungsschutzes einfach und soll zu einer erheblichen Entlastung der Kreditinstitute und Vollstreckungsgerichte führen (BT-Drs. 16/7615, S. 18).

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage grundsätzlich für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Ergänzend weist er auf Folgendes hin: Möglichen praktischen Problemen der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zum P-Konto wird im Rahmen einer Evaluierung unter Einbeziehung der Rechtsprechung der Gerichte vertieft nachgegangen. In dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes hatte die Bundesregierung angekündigt, dass nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten der Neuregelung überprüft werden soll, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind (vgl. BT-Drs. 16/7615, S.15 f.). Mit der Erforschung der Rechtstatsachen ist das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) in Hamburg beauftragt worden. Mit der Abnahme des Schlussberichts im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist frühestens Anfang 2016 zu rechnen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.